

Zürich, 28. Juni 2004

KR-Nr. 259/2004

A N F R A G E von Prof. Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich)

betreffend Kantonale Planung gemäss „Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug“ (LSMG)

Der Bund erbringt Leistungen für den Straf- und Massnahmenvollzug gemäss LSMG vom 5. Oktober 1984 (Stand 6. April 2004), speziell Betriebsbeiträge, Baubeiträge und Beiträge an Modellversuche. Beitragsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind unter anderem Heime, die junge Menschen aufnehmen, die erzieherischer Massnahmen bedürfen. Bei dieser so genannten „LSMG-Klientel“ handelt es sich um strafrechtlich eingewiesene oder in ihrem Sozialverhalten erheblich gestörte oder gefährdete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Da das Bundesamt für Justiz (BJ) für den Vollzug des LSMG auf die Zusammenarbeit mit den Kantonen angewiesen ist, hat jeder Kanton eine kantonale Verbindungsstelle (KVS) einzurichten. Diese ist unter anderem verantwortlich für die Erstellung der kantonalen Angebots-, Bedarfs- und Nachfrage-Planung für Einrichtungen im Jugendbereich.

Im Dezember 2002 richtete das BJ, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, einen Brief an alle kantonalen Verbindungsstellen in der Deutschschweiz. Darin wird festgehalten, dass die meisten Kantone dem BJ die nötigen Planungsdaten noch nicht zur Verfügung gestellt hätten, trotz entsprechender Aufforderung im Juli 2000. Die Konsequenzen dieser Situation werden im Brief klar genannt: „Ohne Vorliegen entsprechender Planungsdaten Ihres Kantons wird es uns in Zukunft nicht mehr möglich sein, Ihre Gesuche um Neuankennungen oder Konzeptänderungen (vor allem bezüglich Platzzahlveränderungen) zu bearbeiten.“

Meines Wissens und gemäss informellen Aussagen von Fachleuten ist der Kanton Zürich seiner Aufgabe, im Bereich der stationären Jugendhilfe eine kantonale Bedarfsplanung zu erstellen, bisher nicht nachgekommen.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Regierungsrat bitten, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass die vom Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, eingeforderte kantonale Angebots-, Bedarfs- und Nachfrage-Planung im Bereich der stationären Jugendhilfe gemäss LSMG für den Kanton Zürich bisher nicht erarbeitet wurde?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass bei fehlender Planung in Kürze hohe Subventionsbeiträge des Bundesamtes für Justiz verloren gehen könnten?
3. Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um den Anforderungen des LSMG gerecht zu werden und die Bedarfsplanung vorzunehmen?

Prof. Katharina Prelicz-Huber

259/2004